



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Billstraße 80A, 20539 Hamburg

Eurofins Dr. Specht Express Testing &
Inspection GmbH
Am Neuländer Gewerbepark 2
21079 Hamburg

Amt für Verbraucherschutz
Abteilung V1 Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen
Billstraße 80A
D – 20539 Hamburg
Telefon: 040-428-37-3621

Carina Kaschner
E-Mail: carina.kaschner@justiz.hamburg.de

Nachrichtlich:

Bezirksamt Harburg
Fachamt Verbraucherschutz,
Gewerbe und Umwelt
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg

24. April 2023
Az.: G531-09.02/03,003

1. Änderungsbescheid

Eurofins Dr. Specht Express Testing & Inspection GmbH

Ihr Antrag vom 21.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.03.2023 beantragten Sie die Änderung des bestehenden Benennungsbescheids vom 18.07.2022, da sich der Name der GmbH nach einer Zusammenlegung mit einer weiteren Gesellschaft verändert hat. Sie wiesen mit den eingereichten Unterlagen vom 21.03.2023 nach, dass sich bis auf den Namen keine weiteren relevanten Änderungen ergeben haben.

Der Benennungsbescheid vom 18.07.2022 wird daher wie folgt geändert:

1. Der bisherige Name **Eurofins Dr. Specht Express GmbH** wird geändert in **Eurofins Dr. Specht Express Testing & Inspection GmbH**.
2. Die übrigen Regelungen aus dem Benennungsbescheid vom 18.07.2022 bleiben unverändert bestehen.
3. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Gründe

I.

Am 06.01.2023 haben Sie mitgeteilt, dass eine Zusammenlegung der Eurofins Dr. Specht Express GmbH mit einer weiteren Gesellschaft zum 01.04.2023 geplant sei und dies zu einer Namensänderung führen werde. Am 21.03.2023 teilten Sie den neuen voraussichtlichen Namen mit und beantragten die Änderung des Benennungsbescheids. Am 20.04.2023 reichten Sie den endgültigen Namen sowie einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister (HRB 107194) und den Nachweis über den Kaufvertrag ein.

II.

1. Gemäß Art. 37 Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel sind amtliche Laboratorien zu benennen, welche die Laboranalysen, -tests und -diagnosen im Rahmen der amtlichen Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten durchführen.
2. Gemäß Art. 39 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 sind die zuständigen Behörden befugt, Änderungen am Benennungsbescheid vorzunehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Benennung den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 entsprechend zu gestalten bzw. aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund sind die vorgenommenen Änderungen des Bescheides erforderlich.
3. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig und wird aufwandsbezogen gemäß der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen abgerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Carina Kaschner